

# **E Schüler / Jugendliche**

---

## **1 Vereinszugehörigkeit**

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

## **Zusatz TTVR**

Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden.

Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

## **2 Veranstaltungsende**

Offizielle Veranstaltungen in den Jugend- und Schülerklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

## **3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;

## **Zusatz des TTVR**

Die Erteilung einer uneingeschränkten Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist unter den nachstehenden Voraussetzungen möglich:

- Jungen/Mädchen und SchülerInnen A erhalten auf Antrag die doppelte Spielberechtigung, wenn sie an der Regions- oder Verbandsrangliste teilgenommen haben.
- SchülerInnen B erhalten diese Spielberechtigung auf Antrag, wenn sie sich für die Verbandsendrangliste qualifiziert haben.
- SchülerInnen C erhalten keine uneingeschränkte Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.

Die Spielberechtigung zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb gilt jeweils nur für den beantragenden Verein und ist für jedes Jahr neu zu beantragen.

c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

## **Zusatz des TTVR**

Weitere Voraussetzungen gem. 3.1 c):

- eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- eine Verantwortlichkeitserklärung eines erwachsenen Vereinsmitglieds.

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen gem. 3.1a) bis 3.1c) bei Antragstellung erfüllt sind. Auf Verlangen hat der Verein die entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle des TTVR vorzulegen.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

## **Zusatz des TTVR**

Alle SpielerInnen mit doppelter Spielberechtigung haben in beiden Bereichen (Damen-/ Herrenspielbetrieb und Jugendspielbetrieb) die gleichen Rechte und Pflichten.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

### **4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

### **5 Regelung für Auswahlspiele**

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.